



Vereinsstatuten

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Die 160er Modellbahn in Spur N**".
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien**.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Eisenbahn- und Modelleisenbahnhobbys insbesondere in der Nenngröße N.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Durchführung von periodischen sowie nicht-periodischen Vereinstreffen
 - b) Die Planung, Organisation, Ausrichtung und/oder Teilnahme an geschlossenen oder öffentlichen nationalen oder internationalen Veranstaltungen.
 - c) Kontaktpflege zu den Vereinsmitgliedern, Interessenten, anderen nationalen oder internationalen Organisationen, den Medien, usw.
 - d) Herausgabe eines Vereinshandbuchs mit weiteren detaillierten Informationen das jeweils in der letzten Fassung gültig ist.
 - e) Schaffung und Betrieb einer transportablen Modulmodelleisenbahnanlage in der Nenngröße N unter Wahrung der besonderen Eigentumsverhältnisse des Vereins:
 - Sämtliche Teile dieser Anlage (Module, Segmente, elektr. Anlagen, Bauelemente, rollendes Material usw.) bleiben im Privatbesitz der einzelnen Mitglieder.
 - Für den Kauf, den Bau, die Lagerung, Instandhaltung usw. ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Kostenbeteiligung bzw. Kostenersatz durch den Verein ist nicht vorgesehen.
 - Der Verein kann zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Moduleisenbahnanlage oder Teile davon sein, ausgenommen Ausstellungszubehör, wie z.B. Telefonanlage, Deko-Material, Vorhang etc. Die finanztechnische Verwaltung (Listung, Inventur, usw.) der Teile erfolgt durch den Kassier. Die Verwahrung der Teile obliegt dem Obmann bzw. kann durch diesen delegiert werden.
 - f) Die Vereinsziele sind vereinsintern und auch nach außen hin zu verfolgen, um neuen – insbesondere jugendlichen – Interessenten Anregung und Unterstützung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Modelleisenbahnwesens zu bieten.
 - g) Alle Vereinsmitglieder arbeiten in Verfolgung der oben genannten Punkte eng zusammen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) eventuelle Mitgliedsgebühren und oder Einschreibgebühren
 - b) Überschüsse aus div. Veranstaltungen (evtl. Eintrittsgelder, Spenden, etc.)
 - c) sonstige Einnahmen oder Zuwendungen auch in Form von Naturalgaben.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften haben eine physische Person als Ansprechpartner zu benennen sowie zur Generalversammlung zu delegieren.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.



Vereinsstatuten

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand verbindlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anrecht auf Refundierung eventuell bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge bzw. Einschreibgebühren oder anteiliger Teilbeträge daraus. Ebenso besteht kein Anspruch auf anteilige Auszahlung eines evtl. vorhandenen Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung allfälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt. Bezüglich finanzieller Refundierung gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und evtl. vorhandene Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinstätigkeit zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, anwesenden Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und/oder der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung allfälliger Mitgliedsgebühren bzw. Einschreibgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Sämtliche vom Verein angefertigte, aufgelegte oder herausgegebenen Schriftstücke, Zeichnungen, Fotos, EDV-Programme oder Teile davon, Datenträger usw. genießen Urheberrecht. Ohne Zustimmung des Vorstands dürfen diese daher in keiner Form verwendet, verwertet, vervielfältigt oder weitergegeben werden.
- (4) Mitglieder müssen auf der Vereins-Ausstellungsfläche als Mitglieder (durch die Clubkleidung und/oder Namensschild mit Logo) erkennbar sein.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief an die dem Verein bekanntgegebene Adresse oder an die dem Mitglied vom Verein zur Verfügung gestellte E-Mail – Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Brief oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung keine Mitgliedsbeiträge ausstehend haben. Jedes ordentliche anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den budgetären Voranschlag.
- c) Beratung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen.
- d) Außerbudgetäre Finanztransaktionen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- g) Entlastung des Vorstands.
- h) Festsetzung der Höhe eventueller Beitrittsgebühren oder allfälliger Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- k) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagungsordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau wird, auf Basis der spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin schriftlich eingebrachten Bewerbungsliste, von der Generalversammlung in direkter geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des übrigen Vorstands erfolgt aufgrund des Vorschlags des gewählten Obmanns bzw. der gewählten Obfrau in offener (nicht geheimer) Wahl. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Um eine kontinuierliche Führung des Vereins zu gewährleisten beträgt die Funktionsperiode des Vorstands fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Budgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresvoranschlags.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.



Vereinsstatuten

- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Abstimmung über Vertragsabschlüsse, Anträge auf Mitgliedschaften und Beendigung von Mitgliedschaften des Vereines bei anderen Vereinen, Vereinigungen, Interessengemeinschaften, Dachorganisationen, usw. sofern diese nicht bereits im Vorfeld durch einen Beschluss der Generalversammlung untersagt wurden.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen hin zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und dessen Vermögen verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter bzw. die Beisitzer.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis Abs. 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgericht dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verein kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.